

ERZ 16 2016.RRGR.486

Planungserklärung

Version 2

17.03.2017 / AO

Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich. Bericht des Regierungsrates zur Motion 216-2013, LAGRev12 (Kropf, Bern)

Urheber/-in		Planungserklärungen	+ ++	- --
BiK (Zäch)	1.	Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2013 der Änderung von Artikel 14 zum Lehreranstellungsgesetz zugestimmt. Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll gemäss Gesetz unverändert weitergeführt werden.	+	
BiK (Zäch)	2.	Mittelfristig ortet die BiK Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich Entlohnung der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt der BiK Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will.	+	
BiK (Zäch)	3.	Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.	+	

SP-JUSO-PSA (Näf)	4.	Eine besondere Bedeutung ist den Arbeitsbedingungen von Berufseinsteigenden zuzumessen. Der Regierungsrat prüft entsprechende Entlastungsmassnahmen.		-
EVP (Grogg-Meyer)	5.	In der Berufseinstiegsphase besteht dringender Handlungsbedarf. Der Regierungsrat wird aufgefordert, konkrete Massnahmen auszuarbeiten, um die Unterstützung und Entlastung von Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern in Kindergarten und Primarschule zu verbessern.		-
SP-JUSO-PSA (Näf)	6.	Die Gehaltsklasse von Primarlehrpersonen ist entsprechend der Ausbildung auf Tertiärstufe und der Ergebnisse der Analyse der Berufsfunktionen anzupassen.		-
EVP (Grogg-Meyer)	7.	Mittelfristig muss der Lohn der Primarlehrkräfte nach oben angepasst werden. Der Regierungsrat erarbeitet Szenarien, wie und wann er eine Gehaltsklassenerhöhung vornehmen will.		-
SP-JUSO-PSA (Näf)	8.	Die Anstellungsbedingungen sind so auszugestalten, dass Berner Schulen bei der Rekrutierung von Lehrkräften gegenüber Schulen angrenzender Kantone nicht benachteiligt werden.		-
SP-JUSO-PSA (Näf)	9.	Die Anstellungsbedingungen für den Unterricht im Gym 1 (bisher «Quarta») sind jenen im Gym 2, 3 und 4 anzugleichen. Die vollständige Finanzierung durch den Kanton ist zu prüfen.		-